

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2017/BAS/0300
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 17.11.2017 Verfasser: Herr A. Vonthien FBL: Frau M. Rißer
Satzung der Gemeinde Basedow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	05.12.2017	Gemeindevertretung Basedow

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Basedow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern lt. Anlage wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

§ 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
 §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V)
 §§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG)
 §§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

Nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 GrStG und des § 16 Abs. 3 GewStG sind die Beschlüsse über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres durch die hebesatzberechtigte Gemeinde zu fassen. Die Hebesätze werden von der Gemeinde entweder in ihrer Haushaltssatzung oder in einer besonderen Hebesatz-Satzung festgelegt. Die Festsetzung der Hebesätze im Rahmen der Haushaltssatzung hat zur Folge, dass eine Veranlagung der Steuerpflichtigen erst nach der Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen kann.

Durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde wurde bereits mit der Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Hinweis gegeben, dass eine Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2018 erst nach Vorlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2014 und 2015 erteilt wird. Dieser Zeitpunkt ist noch nicht absehbar. Somit ist einzuschätzen, dass die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 nach der regulären Veranlagung der Steuern liegt und somit eine gesonderte Hebesatz-Satzung notwendig ist. Damit kann die Veranlagung der Steuerpflichtigen zeitnah und zu den gesetzlichen Fälligkeiten erfolgen. Die Einhaltung der Fälligkeiten ist unerlässlich, damit die Liquidität der Gemeinde jederzeit gesichert ist.

Die im Satzungsentwurf eingefügten Hebesätze ergeben sich aus dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Europa zu den Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2018 und entsprechen den Nivellierungshebesätzen der kreisangehörigen Gemeinden im Land M-V. Gemäß dem Orientierungsdatenerlass sollen die Nivellierungshebesätze zumindest auch für das Jahr 2019 in unveränderter Höhe fortgelten. Alleinig der Wert der Grundsteuer A wurde basierend auf den Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2016 für das Jahr 2018 unverändert bei 314% belassen, da dieser bereits über dem im Orientierungsdatenerlass festgeschriebenen Nivellierungshebesatz in Höhe von 307% liegt.

Die Hebesätze sollen gegenüber der Satzung vom 07.12.2016 für das Jahr 2018 wie folgt angepasst werden:

Grundsteuer A	gleichbleibend bei 314%
Grundsteuer B	Erhöhung von 382% auf 396%
Gewerbesteuer	Erhöhung von 347% auf 348%

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde (uRab) attestiert der Gemeinde Basedow eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit und erläutert weiterhin, dass in Einhaltung des § 17a GemHVO-Doppik alle Maßnahmen zu ergreifen sind, die zur Wiederherstellung der gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Weiterhin wurde durch die uRab festgelegt, dass mit der Haushaltssatzung 2018 ein aktualisiertes Haushaltssicherungskonzept zu erstellen ist. Hierbei werden Hebesätze unter den Nivellierungshebesätzen als freiwillige Einnahmeverzichte der Gemeinde durch die uRab gewertet.

Gemeinden, mit Hebesätzen unterhalb der festgelegten Nivellierungshebesätze werden bei der Berechnung von Schlüsselzuweisungen und Umlagen mit einer Steuerkraftmesszahl berücksichtigt, die teilweise deutlich über den tatsächlichen Steuereinnahmen liegt. Somit kommt es zu einer Kürzung der Schlüsselzuweisungen und Umlagen in nicht unerheblichen Umfang, welches die untere Rechtsaufsichtsbehörde wiederum als freiwilligen Einnahmeverzicht wertet.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechend der durch das Finanzamt festgesetzten Messbeträge werden Mehrerträge/-einzahlungen erwartet.

Anlagen:

Satzung der Gemeinde Basedow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern 2018

Satzung der Gemeinde Basedow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern

Auf der Grundlage

des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V),

der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in Verbindung mit

den §§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG) und

den §§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

in der jeweils geltenden Fassung

wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Basedow vom 05.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Basedow erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 314 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 396 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf	348 v. H.
-----------------------------	-----------

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgesetzten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2018 und Folgejahre.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Basedow, den _____

Kurt Reinholz
Bürgermeister

Siegel